

№ LXII. Bekanntmachung

des k. k. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, d. d. 27. Octbr. 1852, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Bibel-Casse betreffend.

Nachdem **Serenissimus** der hiesigen Bibel-Casse die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen gnädigst beschlossen haben; So wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 27. October 1852.

K. K. Ministerium, Abth. für Kirchen- und Schulsachen.
G. v. Bamberg.

G. Bamberg.

№ LXIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. in Beziehung auf den militärischen Gerichtsstand derjenigen Bundestruppen, welche in Friedenszeiten für militärische Zwecke zusammengezogen werden, in der 16. Sitzung vom 24. Juni d. J. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

„Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militär-Personen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822*) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

„§. 1. Die Militär-Personen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

„Dierher sind auch Injurien- und Polizei-Sachen, sowie Zoll- und Steuer-Kontraventionen zu rechnen.

*) Anmerkung. Der §. 94 der Grundzüge, bezüglich der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung lautet:

„Die in den Kriegsdarstellungen nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Kriegsgenossen der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.“